

Vereinsordnung des Spielverein Hannover e.V.

Die vorliegende Vereinsordnung (im folgenden Beitragsordnung genannt) stellt eine Ergänzung zur Satzung des Vereins „Spielverein Hannover e.V.“ dar.

Sie gilt als verbindliche Ordnung für die Organe und Mitglieder des Vereins.

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse

- a. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Teilnahmegebühr für Gäste und der Sondergebühr.
- b. Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 1. eines jeden Monats erhoben.
- c. Die Gebühren werden bei Fälligkeit sofort erhoben.
- d. Eine passive Mitgliedschaft liegt solange vor, wie ein passives Mitglied nicht öfter als 24 mal im Kalenderjahr an Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnimmt. Die aktive Teilnahme wird im Gästebuch (siehe Nutzungsordnung) vermerkt.

3. Beiträge

- a. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- b. Der Mitgliedsbeitrag wird auf das Vereinskonto entrichtet. Eine Bareinzahlung ist nur im Ausnahmefall möglich.
- c. Aktive Mitglieder zahlen einen Beitrag von 10,- Euro im Monat.
- d. Passive Mitglieder zahlen 5,- Euro im Monat.
- e. Schüler zahlen jeweils den halben Beitrag.

4. Gebühren

- a. Gebühren sind in bar zu entrichten.
- b. Nichtmitglieder die das 3. Mal aktiv an Veranstaltungen des Vereines teilnehmen, entrichten eine Teilnahmegebühr von 3,- Euro. Der für die Veranstaltung zuständige Schlüsselverantwortliche nimmt die Gebühr entgegen.
- c. Mitglieder, die trotz Ermahnung durch den Vorstand nicht die in der Nutzungsordnung genannten Aufgaben wahrnehmen, zahlen eine Sondergebühr von 3,- Euro. Sie wird vom einem Mitglied des erweiterten Vorstandes entgegen genommen und an den Kassenwart weitergeleitet.

5. Vereinskonto

Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80
Konto 910067511

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.